EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1867

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0185/FR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Italy) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20261867.DE

1. MSG 103 IND 2026 0185 FR DE 10-08-2026 10-07-2026 IT COMMS 5.2 10-08-2026

2. Italy

3A. Ministero delle Imprese e del Made in Italy
Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Consumatori e Mercato
Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi
00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)
Direzione servizi digitali e tutela dei diritti fondamentali
Direzione tutela dei consumatori

4. 2026/0185/FR - SERV60 - Internetservices

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Hier: Notifizierung einer technischen Vorschrift gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 – Gesetzesdekret 223/2017, Nr. 185/FR. Antowrt von DSDI und DTC.
Bezüglich des am 18. Mai 2026 eingegangenen Antrags auf Auskunft über die betreffenden Informationen (Aktenzeichen 183573) teilen wir Ihnen hiermit mit, dass die unterzeichnenden Direktionen ein berechtigtes Interesse an dem Gegenstand des Antrags anerkennen.
Die notifizierte Bestimmung betrifft insbesondere einen französischen Gesetzentwurf zum Schutz Minderjähriger vor den Risiken, denen sie durch die Nutzung sozialer Netzwerke ausgesetzt sind, und zwar in der vom französischen Senat gebilligten Fassung, der den Text am 30. März 2026 in erster Lesung verabschiedete, nachdem die Nationalversammlung ihn bereits am 26. Januar 2026 gebilligt hatte.
Insbesondere zielt Artikel 1 des Vorschlags darauf ab, in die französische Gesetzgebung (und insbesondere in das Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft) eine Regelung aufzunehmen, die Personen unter fünfzehn Jahren den Zugang zu bestimmten Online-Diensten für soziale Netzwerke (Online-Plattformen, die die Funktionen eines Online-Dienstes für soziale Netzwerke integrieren) untersagt. In der von der Nationalversammlung genehmigten Fassung wurde mit Artikel 1 ein Grundsatz des allgemeinen Verbots eingeführt. Der vom Senat vorgeschlagene Entwurf sieht vor, soziale Netzwerke zu verbieten, die als schädlich für die Entwicklung von Kindern gelten – wobei dies per Erlass festgelegt werden soll –, und den Zugang zu anderen sozialen Netzwerken von der Zustimmung der Eltern abhängig zu machen.
Diese Verbotsregelung orientiert sich an anderen nationalen Bestimmungen, die den Verkauf bestimmter Produkte (Tabak, Alkohol usw.) an Minderjährige aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit untersagen, indem sie Minderjährigen unter fünfzehn Jahren den Zugang zu den betreffenden Diensten verwehren. Diese Maßnahme soll in den Anwendungsbereich der Autonomie der Mitgliedstaaten fallen, ihre eigenen Rechtsrahmen im Einklang mit dem EU-Recht

festzulegen, wie dies beim italienischen Gesetzentwurf der Fall ist, der derzeit im Parlament erörtert wird (DDL 1136).
Das System unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Dienstleistungen:
I. Dienste, die aufgrund der verbreiteten Inhalte oder der verwendeten Empfehlungssysteme der körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schaden könnten, da sie ein besonderes Risiko darstellen und daher ein absolutes Zugangsverbot für Minderjährige unter fünfzehn Jahren rechtfertigen. Die Liste dieser Dienste wird durch einen Erlass des für den digitalen Bereich zuständigen Ministers festgelegt, der nach Anhörung der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (Arcom, aus dem Französischem) erlassen wird. Die von Arcom gekennzeichneten Dienste, die im Wesentlichen die Inhalts- oder Empfehlungssysteme eines der in dieser öffentlichen Liste aufgeführten Dienste nachbilden (sogenannte „Spiegeldienste“), gelten ebenfalls als den in dieser öffentlichen Liste aufgeführten Diensten gleichwertig.
II. II. andere nicht in dieser Liste aufgeführte Dienstleistungen, die Minderjährigen im Alter von 15 Jahren zugänglich sind, sofern sie nachweisen können, dass sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung ihrer Eltern eingeholt haben. In dieser Zustimmung der Eltern, die jederzeit widerrufen werden kann, sind auch die Bedingungen und Beschränkungen für den Zugang des Minderjährigen zu dem Dienst festgelegt, insbesondere die Art der barrierefreien Inhalte, die zulässigen Zeitfenster und die maximale Nutzungsdauer.
Das System schließt zudem ausdrücklich bestimmte Kategorien von Diensten aus seinem Anwendungsbereich aus, die keine besonderen Risiken für Minderjährige bergen, wie beispielsweise Online-Enzyklopädien oder Plattformen zur Entwicklung und zum Austausch von freier Software.
Das Kontroll- und Sanktionssystem der Verordnung ist Teil des Regulierungsrahmens des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act), wodurch Arcom aufgrund seiner Rolle als Koordinator für digitale Dienste (DSC) in den Mittelpunkt des Systems rückt.
Die Arcom ist somit dafür zuständig, die Einhaltung des Verbots durch in Frankreich oder außerhalb der EU ansässige soziale Netzwerke direkt zu überwachen, nachdem sie sich hinsichtlich der Altersüberprüfungssysteme mit der französischen Datenschutzbehörde (CNIL, aus dem Französischem) abgestimmt hat.
Darüber hinaus muss Arcom gemäß diesem Auftrag sicherstellen, dass die Altersüberprüfungssysteme die in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) festgelegten Bedingungen erfüllen.
Diese Bestimmung tritt am 1. September 2026 in Kraft und sieht zudem vor, dass für Konten, die den Zugang zu vor diesem Datum eingerichteten Online-Diensten sozialer Netzwerke ermöglichen, die Anwendung nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab diesem Datum (d. h. ab dem 1. Januar 2027) beginnt.
Die oben beschriebene Maßnahme ist, wie bereits erwähnt, für die unterzeichnenden Direktionen von Interesse; wir schlagen daher vor, sie angesichts der ähnlichen Befugnisse, die der Behörde in Bezug auf die Altersüberprüfung übertragen wurden, zu unterstützen, wie in Artikel 13-bis des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 15. September 2023, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 159 vom 13. November 2023, Nr. 159 (das sogenannte Caivano-Dekret), mit dem ein Verbot des Zugangs von Minderjährigen zu pornografischen Inhalten eingeführt wurde, da sie ihre Würde und ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden beeinträchtigen und somit ein Problem für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und durch das Sicherheitsdekret 2026 über die Überprüfung des Mindestalters beim Online-Verkauf von scharfkantigen Instrumenten, die Minderjährigen verboten sind. In dem oben beschriebenen, notifizierten französischen Gesetzentwurf wird der Arcom die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die eingesetzten Altersüberprüfungssysteme den Bestimmungen des DSA und folglich auch den von der Kommission gemäß Artikel 28 verabschiedeten Leitlinien entsprechen, ohne dass dabei eine spezifische Verordnung erlassen wird; im Rahmen des Caivano-Dekrets hingegen war die Agcom damit beauftragt worden, die technischen und verfahrensrechtlichen Maßnahmen für die Online-Altersüberprüfung festzulegen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Leitlinien der Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Caivano-Dekrets noch nicht verabschiedet worden waren. Der französische Gesetzgeber beabsichtigt daher im Einklang mit den Bestimmungen des DSA nicht, zusätzliche oder andere Maßnahmen zur Altersüberprüfung als die bereits von der Kommission vorgesehenen einzuführen. Außerdem wird der Durchsetzungsrahmen harmonisiert, indem Arcom mit der Aufgabe betraut wird, im Falle von in Frankreich oder außerhalb der EU niedergelassenen Plattformen direkt zu überwachen und einzugreifen sowie mutmaßliche Verstöße gegen das Verbot durch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassene Online-Plattformen, die einen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks anbieten, den für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zuständigen Behörden zu melden.
Da die jüngsten Urteile des erstinstanzlichen Gerichts (Nrn. 6280/26 Tecom, 6281/26 Technius, 6282/26 Hammy Media,

6283/26 Aylo) zur Vereinbarkeit von Artikel 13-bis des Caivano-Dekrets mit Artikel 28 des DSA bestätigt haben, dass die italienische Bestimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften im Einklang steht, wird es zudem als angemessen erachtet, den französischen Gesetzentwurf auch in dieser Hinsicht zu unterstützen.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu